

Bekanntmachung über die Einleitung eines Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren vollständiger Fahrräder mit Ursprung in der Volksrepublik China

(1999/C 318/08)

Der Kommission liegt ein Antrag nach Artikel 5 Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 905/98 des Rates ⁽²⁾, (im folgenden „Grundverordnung“ genannt) vor, dem zufolge die Einfuhren vollständiger Fahrräder mit Ursprung in der Volksrepublik China gedumpte sind und dadurch eine bedeutende Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft verursachen.

1. Antrag

Der Antrag wurde am 21. September 1999 von der „European Bicycle Manufacturers Association“ (EBMA, im folgenden „Antragsteller“ genannt) im Namen von Herstellern gestellt, auf die ein erheblicher Teil, und zwar mehr als 55 % der gesamten Gemeinschaftsproduktion vollständiger Fahrräder entfällt.

2. Ware

Bei der angeblich gedumpten Ware handelt es sich um vollständige Fahrräder (nachstehend „betroffene Ware“ genannt), die derzeit dem KN-Code 8714 99 90 zugewiesen werden. Dieser KN-Code wird nur informationshalber angegeben.

3. Dumpingbehauptung

Gemäß Artikel 2 Absatz 7 Grundverordnung stützte sich der Antragsteller bei seiner Dumpingbehauptung auf einen Vergleich des Normalwertes in einem Drittland mit Marktwirtschaft (siehe Nummer 5 Buchstabe f) mit dem Preis der betroffenen Ware beim Verkauf zur Ausfuhr in die Gemeinschaft.

Aus diesem Vergleich ergibt sich eine erhebliche Dumpingspanne.

4. Schadensbehauptung

Der Antragsteller hat Beweise dafür vorgelegt, daß die Einfuhren der betroffenen Ware aus der Volksrepublik China absolut und gemessen am Marktanteil gestiegen sind.

Die betroffenen Einfuhren hätten sich aufgrund ihrer Mengen und ihrer Preise unter anderem negativ auf den Marktanteil und das Preisniveau der Gemeinschaftshersteller ausgewirkt und dadurch deren finanzielle Lage sowie die Beschäftigungssituation im Wirtschaftszweig der Gemeinschaft sehr nachhaltig beeinflußt.

5. Verfahren zur Ermittlung von Dumping und Schädigung

Die Kommission kam nach Konsultationen im Beratenden Ausschuß zu dem Schluß, daß der Antrag vom Wirtschaftszweig

der Gemeinschaft bzw. in dessen Namen gestellt wurde und daß genügend Beweise vorliegen, um die Einleitung eines Verfahrens zu rechtfertigen, und leitet hiermit eine Untersuchung nach Artikel 5 Grundverordnung ein.

Da sich das Verfahren als umfangreich und schwierig erweisen dürfte, wird die Kommission möglicherweise gemäß Artikel 17 Grundverordnung mit Stichproben arbeiten.

a) Auswahl einer Stichprobe für die Dumpinguntersuchung

Damit die Kommission über die Notwendigkeit eines Stichprobenverfahrens entscheiden und gegebenenfalls eine Stichprobe bilden kann, werden alle ausführenden Hersteller bzw. die in ihrem Namen handelnden Vertreter aufgefordert, binnen 15 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung mit der Kommission Kontakt aufzunehmen und folgende Angaben zu ihren Unternehmen zu übermitteln:

- Name, Anschrift, Telefon- und Faxnummer, Kontaktperson und genaue Beschreibung der Tätigkeit des Unternehmens bei der Herstellung der betroffenen Ware;
- Umsatz in Landeswährung, der vom 1. Oktober 1998 bis zum 30. September 1999 mit dem Verkauf der betroffenen Ware zur Ausfuhr in die Gemeinschaft erzielt wurde, und entsprechende Verkaufsmenge (Stückzahl);
- Name und genaue Tätigkeit aller direkt oder indirekt geschäftlich verbundenen Unternehmen (d. h. Unternehmen, mit denen sich die ausführenden Hersteller zusammengeschlossen haben oder mit denen sie eine Ausgleichsvereinbarung geschlossen haben), die an Herstellung und/oder Verkauf (zur Ausfuhr und/oder im Inland) der betroffenen Ware beteiligt sind;
- Erklärung, ob die Unternehmen die Berechnung einer individuellen Dumpingspanne beantragen wollen;
- im Falle von Unternehmen, die die Berechnung einer individuellen Dumpingspanne beantragen wollen: Umsatz in Landeswährung, der vom 1. Oktober 1998 bis zum 30. September 1999 beim Verkauf der betroffenen Ware auf dem Inlandsmarkt erzielt wurde, und entsprechende Verkaufsmenge (Stückzahl) sowie genaue Beschreibung der Tätigkeit des Unternehmens bei der Herstellung der betroffenen Ware;
- sonstige sachdienliche Informationen, die der Kommission bei der Auswahl der Stichprobe nützlich sein können;
- Erklärung, ob die Unternehmen bereit sind, in die Stichprobe einbezogen zu werden und dann einen Fragebogen zu beantworten und einem Kontrollbesuch im Betrieb zuzustimmen.

⁽¹⁾ ABl. L 56 vom 6.3.1996, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 128 vom 30.4.1998, S. 18.

Ferner wird die Kommission mit den Behörden des Ausfuhrlandes, den bekannten Ausführern und allen bekannten Verbänden von Ausführern Kontakt aufnehmen, um die Auskünfte einzuholen, die sie für die Auswahl der Stichprobe unter den ausführenden Herstellern als notwendig erachtet.

Die Kommission kann beschließen, auch unter den Einführern eine Stichprobe zu bilden. Zu diesem Zweck werden alle betroffenen Einführer aufgefordert, binnen 15 Tagen nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung mit der Kommission Kontakt aufzunehmen.

Andere betroffene Parteien, die sachdienliche Angaben zur Auswahl der Stichprobe machen möchten, werden ebenfalls aufgefordert, binnen 15 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung mit der Kommission Kontakt aufzunehmen und ihre Angaben zu übermitteln.

b) Auswahl einer Stichprobe für die Schadensuntersuchung

Angesichts der Vielzahl der Gemeinschaftshersteller, die den Antrag unterstützen, beabsichtigt die Kommission, gemäß Artikel 17 Grundverordnung bei der Prüfung der Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft Stichprobenverfahren anzuwenden. Die Stichprobe wird auf der Grundlage des größten repräsentativen Produktions- und Verkaufsvolumens des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft gebildet, das in angemessener Weise in der zur Verfügung stehenden Zeit untersucht werden kann.

Die Kommission wird Kontakt mit den Verbänden von Gemeinschaftsherstellern und/oder einzelnen Gemeinschaftsherstellern aufnehmen, um die für die Auswahl der Stichprobe unter den Gemeinschaftsherstellern erforderlichen Informationen einzuholen.

c) Endgültige Auswahl der Stichproben

Die Kommission beabsichtigt, die endgültige Auswahl der Stichproben zu treffen, nachdem sie diejenigen betroffenen Parteien konsultiert hat, die sich bereit erklären, in die Stichproben einbezogen zu werden.

Die in die Stichproben einbezogenen Unternehmen müssen einen Fragebogen beantworten und an der Untersuchung mitarbeiten.

Bei unzureichender Mitarbeit trifft die Kommission ihre Feststellungen gemäß Artikel 17 Absatz 4 und Artikel 18 Grundverordnung auf der Grundlage der verfügbaren Informationen.

d) Fragebogen

Die Kommission wird den Verbänden von Gemeinschaftsherstellern, von ausführenden Herstellern und Einführern, die im Antrag genannt sind, sowie den Behörden der Volksrepublik China Fragebogen zusenden, um die für ihre Untersuchung als notwendig erachteten Informationen einzuholen.

Sobald die endgültige Auswahl der den Antrag unterstützenden Gemeinschaftshersteller, der ausführenden Hersteller aus der

Volksrepublik China und gegebenenfalls der Einführer getroffen ist, wird die Kommission den in die Stichproben einbezogenen Unternehmen Fragebogen zusenden.

Die ausführenden Hersteller in der Volksrepublik China, die die Berechnung einer individuellen Dumpingspanne gemäß Artikel 17 Absatz 3 und Artikel 9 Absatz 6 Grundverordnung beantragen, müssen innerhalb der unter Nummer 7 Buchstabe a) gesetzten allgemeinen Frist einen ordnungsgemäß ausgefüllten Fragebogen übermitteln. Diese Parteien sollten jedoch berücksichtigen, daß die Kommission im Falle der Auswahl einer Stichprobe unter den ausführenden Herstellern die Berechnung einer individuellen Dumpingspanne ablehnen kann, wenn dies ihres Erachtens eine zu große Belastung darstellen und den fristgerechten Abschluß der Untersuchung verhindern würde. Ausführende Hersteller, die die Berechnung einer individuellen Dumpingspanne beantragen möchten, werden daher aufgefordert, umgehend, spätestens aber binnen 15 Tagen nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* bei der Kommission ein Exemplar des Fragebogens anzufordern, da die Fragebogen innerhalb der unter Nummer 7 Buchstabe a) genannten Frist auszufüllen sind. Die Fragebogen sind schriftlich unter Angabe des Namens, der Postanschrift, der E-mail-Anschrift, der Telefon-, der Telefax- und/oder der Telexnummer der interessierten Partei bei der unten aufgeführten Dienststelle anzufordern. Alternativ kann ein Fragebogen auch bei den Behörden der betroffenen Länder angefordert werden.

e) Einholung von Informationen und Anhörungen

Die interessierten Parteien werden aufgefordert, ihren Standpunkt unter Vorlage sachdienlicher Beweise schriftlich darzulegen.

Die Kommission kann die interessierten Parteien ferner hören, sofern die Parteien dies schriftlich beantragen und nachweisen, daß besondere Gründe für ihre Anhörung sprechen.

f) Wahl eines Drittlands mit Marktwirtschaft

Es wird beabsichtigt, gemäß Artikel 2 Absatz 7 Grundverordnung Mexiko als angemessenes Drittland mit Marktwirtschaft zur Ermittlung des Normalwertes für die Volksrepublik China heranzuziehen. Die von der Untersuchung betroffenen Parteien werden aufgefordert, innerhalb der unter Nummer 7 Buchstabe c) genannten besonderen Frist zur Angemessenheit dieser Wahl Stellung zu nehmen.

g) Marktwirtschaftsstatus

Für diejenigen ausführenden Hersteller, die unter Vorlage ausreichender Beweise geltend machen, daß sie unter marktwirtschaftlichen Bedingungen tätig sind, d. h. die Kriterien des Artikels 2 Absatz 7 Buchstabe c) Grundverordnung erfüllen, wird der Normalwert nach Artikel 2 Absatz 7 Buchstabe b) Grundverordnung ermittelt. Die Kommission sendet allen ausführenden Herstellern, die entweder in die Stichprobe einbezogen werden oder die Berechnung einer individuellen Dumpingspanne beantragen, Antragsformulare zu.

6. Interesse der Gemeinschaft

Damit im Falle der Begründetheit der Behauptungen zum Dumping und zur dumpingbedingten Schädigung entschieden werden kann, ob die Einführung von Antidumpingmaßnahmen im Interesse der Gemeinschaft liegt, können sich der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft, die Einführer und ihre repräsentativen Verbände, repräsentative Verwender und repräsentative Verbraucherorganisationen nach Artikel 21 Grundverordnung innerhalb der unter Nummer 7 Buchstabe a) gesetzten allgemeinen Frist melden und der Kommission Informationen übermitteln. Diese Informationen werden nur berücksichtigt, wenn sie zum Zeitpunkt ihrer Übermittlung durch tatsächengestützte Beweise belegt sind.

7. Fristen

a) Allgemeine Frist

Sofern nichts anderes bestimmt ist, müssen sich die interessierten Parteien binnen 40 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* bei der Kommission melden, ihren Standpunkt schriftlich darlegen und ihre Informationen übermitteln, wenn diese Angaben bei der Untersuchung berücksichtigt werden sollen. Innerhalb derselben Frist können die interessierten Parteien auch einen Antrag auf Anhörung durch die Kommission stellen. Diese Frist gilt für alle interessierten Parteien, einschließlich derjenigen, die nicht im Antrag genannt sind, so daß es im Interesse dieser Parteien liegt, umgehend mit der Kommission Kontakt aufzunehmen.

b) Besondere Frist für die Auswahl der Stichproben

Alle für die Auswahl der Stichproben relevanten Angaben sind der Kommission binnen 15 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung zu übermitteln, da die Kommission beabsichtigt, die betroffenen Parteien, die sich bereit erklären, in die Stichproben einbezogen zu werden, binnen 21 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung zur endgültigen Auswahl der Stichproben zu hören.

c) Besondere Frist für die Wahl des Drittlands mit Marktwirtschaft

Die von der Untersuchung betroffenen Parteien müssen etwaige Stellungnahmen zu der Angemessenheit der beabsichtigten Wahl Mexikos als Drittland mit Marktwirtschaft zur Ermittlung des Normalwertes (siehe Nummer 5 Buchstabe f) binnen zehn Tagen nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung übermitteln.

d) Anschrift der Kommission

Europäische Kommission
Generaldirektion Handel
DM 24 — 8/37
Rue de la Loi/Wetstraat 200

B-1049 Brüssel
Fax (32-2) 295 65 05
Telex: COMEU B 21877

8. Mangelnde Bereitschaft zur Mitarbeit

Verweigert eine interessierte Partei den Zugang zu den erforderlichen Informationen oder erteilt sie sie nicht innerhalb der gesetzten Fristen oder behindert sie erheblich die Untersuchung, so können nach Artikel 18 Grundverordnung vorläufige oder endgültige positive oder negative Feststellungen auf der Grundlage der verfügbaren Informationen getroffen werden.

Wird festgestellt, daß eine interessierte Partei unwahre oder irreführende Informationen vorgelegt hat, so werden diese Informationen nicht berücksichtigt, und die verfügbaren Informationen können zugrunde gelegt werden.

9. Überprüfung der geltenden Maßnahmen

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2474/93 ⁽¹⁾ wurden endgültige Antidumpingzölle auf die Einfuhren von Fahrrädern mit Ursprung in der Volksrepublik China eingeführt. Nach einer Untersuchung zur Prüfung des Tatbestandes der Umgehung weitete der Rat mit der Verordnung (EG) Nr. 71/97 ⁽²⁾ den für die Einfuhren von Fahrrädern mit Ursprung in der Volksrepublik China geltenden Antidumpingzoll unter anderem auf die Einfuhren von Fahrradrahmen im Sinne der Nummer 2 mit Ursprung in der Volksrepublik China aus. Diese Maßnahmen bleiben bis zum Abschluß der gemäß Artikel 11 Absatz 2 Grundverordnung eingeleiteten Überprüfung ⁽³⁾ in Kraft.

Sollte im Rahmen des mit dieser Bekanntmachung eingeleiteten Verfahrens festgestellt werden, daß Maßnahmen gegenüber den Einfuhren von Fahrradrahmen mit Ursprung in der Volksrepublik China einzuführen sind, so wäre die Ausdehnung der mit der Verordnung (EWG) Nr. 2474/93 eingeführten Maßnahmen auf diese Ware nicht länger gerechtfertigt, so daß die Verordnung (EG) Nr. 71/97 entsprechend zu ändern oder aufzuheben wäre. Bei der laufenden Überprüfung der Verordnung (EWG) Nr. 2474/93 und der Verordnung (EG) Nr. 71/97 handelt es sich um eine Überprüfung im Zusammenhang mit dem Auslaufen der Maßnahmen. Die Kommission war der Auffassung, daß eine Interimsüberprüfung der Verordnung (EG) Nr. 71/97 eingeleitet werden sollte, damit diese Verordnung unter Berücksichtigung der mit dieser Bekanntmachung eingeleiteten Untersuchung gegebenenfalls geändert oder aufgehoben werden kann.

Die betroffenen Parteien werden daher auf die Einleitung einer Interimsüberprüfung ⁽⁴⁾ der Verordnung (EG) Nr. 71/97 gemäß Artikel 11 Absatz 3 Grundverordnung aufmerksam gemacht.

⁽¹⁾ ABl. L 228 vom 9.9.1993, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 16 vom 18.1.1997, S. 55.

⁽³⁾ ABl. C 281 vom 10.9.1998, S. 8.

⁽⁴⁾ ABl. C ... (Bekanntmachung über die Einleitung eines Antidumpingverfahrens betreffend Fahrradrahmen).